

**Bekanntmachung Öffentliche Zustellung**

**- 36/2 -**

Mein Bescheid (Ermahnung) vom 16.01.2025

an Herrn x Frau

**Mocicki, Henryk**

**geb. 19.07.1947** in Swiecie/Polen

letzter bekannter Aufenthaltsort: Scharpenberger Str. 92, 58256 Ennepetal

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 ) - in der z.Zt. geltenden Fassung - öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Anordnung durch die Post gemäß § 3 LZG nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG durchzuführen.

Die Verfügung kann beim Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm, Hattinger 2a, Zimmer 007, zu den Öffnungszeiten des Straßenverkehrsamtes - Führerscheinstelle - eingesehen werden.

Schwelm, 03.02.2025

Im Auftrag

gez. Lehmann



# ENNEPE- RUHR-KREIS

Der Landrat

Kreisverwaltung | Postfach 420 | 58317 Schwelm

Herrn  
Henryk Mocicki  
Scharpenberger Str. 92  
58256 Ennepetal

[www.en-kreis.de](http://www.en-kreis.de)

Straßenverkehrsamt  
Hattinger Straße 2a  
58332 Schwelm

Führerscheinstelle

Auskunft: Frau Lehmann  
Zimmer: 007  
(02336) 4441-108  
N.Lehmann@en-kreis.de

Aktenzeichen  
36/2-1-37 /  
Mocicki

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum  
16.01.2025

## Ermahnung wegen wiederholter Verkehrszuwerhandlungen

Sehr geehrter Herr Mocicki,

das Kraftfahrt-Bundesamt hat gemäß § 4 Absatz 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) mitgeteilt, dass im Fahreignungsregister Ihre in der Anlage aufgeführten Verkehrszuwerhandlungen eingetragen sind. Diese Verstöße sind nach Anlage 13 zu § 40 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) mit **4 Punkten** zu bewerten.

Nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 StVG ist die Verwaltungsbehörde verpflichtet, Sie deshalb zu ermahnen.

Sie haben die Möglichkeit, an einem freiwilligen Fahreignungsseminar nach § 42 FeV teilzunehmen, wenn Sie in den letzten fünf Jahren noch an keinem entsprechenden Seminar teilgenommen haben.

Liegt die Teilnahmebescheinigung der Verwaltungsbehörde innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung des Seminars vor, wird Ihnen im Fahreignungsregister entsprechend § 4 Abs. 7 StVG ein Punkt abgezogen.

Die Teilnahme an einem freiwilligen Fahreignungsseminar führt nur dann zur Punktreduzierung, wenn bis zum Abschluss des Seminars keine neuen Punkte entstanden sind, durch die sich Ihr Punktestand auf mehr als 5 Punkte erhöht.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Erhöhung des Punktestandes nicht erst durch die Rechtskraft einer Entscheidung gegeben ist, sondern bereits durch den Zeitpunkt der Begehung der Verkehrszuwerhandlung.

Im Zweifelsfall und für weitere Informationen bezüglich des Fahreignungsseminars gemäß § 42 FeV wenden Sie sich bitte an Ihre Fahrerlaubnisbehörde, um abzuklären, ob in Ihrem Fall eine Punktreduzierung möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass beim Erreichen von **8** Punkten die Fahrerlaubnis **entzogen** wird. Sie werden eindringlich zu künftigem verkehrsgerechten Verhalten ermahnt. Im Falle weiterer Verkehrszu widerhandlungen müssen Sie mit weiteren Maßnahmen rechnen.

Eine Klage gegen die Ermahnung ist nicht möglich, da es sich nach herrschender Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte um eine der eigentlichen Entscheidung durch den Verwaltungsakt vorausgehenden Maßnahme handelt.

Nach § 1 Abs. 1 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Gebühren-Nummer 209 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr wird eine Gebühr von 17,90 Euro erhoben. Außerdem sind gemäß § 2 Absatz Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 GebOSt 3,45 Euro Zustellungsgebühren zu entrichten.

Ich bitte Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von **21,35 €** innerhalb der nächsten zwei Wochen auf das Konto der Kreiskasse zu überweisen. Bitte geben Sie unbedingt dieses Kassenzeichen an:

**3620032408**

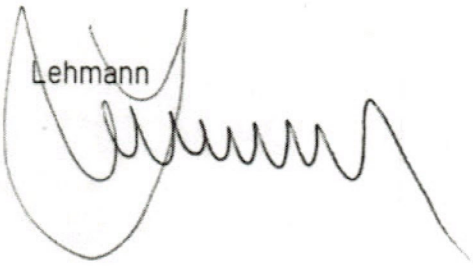
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg erhoben werden.

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Lehmann



## Henryk Mocicki

Nachweis der zum 04.01.2025 für Sie beim Kraftfahrt-Bundesamt erfassten Verstöße:

Datum	Entscheidungs- behörde	Beschreibung	Datum der Rechtskraft	Punkte
28.12.2020	Ennepe-Ruhr-Kreis	<b>Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 45 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 60 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 105 km/h.</b>	04.05.2021	2
29.08.2023	LK Goslar	<b>Sie benutzten als Führer des Kraftfahrzeuges ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise *).</b>	03.11.2023	1
13.10.2024	Polizeipräsidium Rheinpfalz in Speyer	<b>Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 35 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 100 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 135 km/h.</b>	19.12.2024	1

**4 Punkte**

### Erläuterung zur Tilgung/Löschung von Eintragungen im Fahreignungsregister:

Für die oben aufgeführten Taten gelten folgende Tilgungsfristen:

Taten, welche mit 1 Punkt bewertet sind: ..... 2 Jahre und 6 Monate nach Rechtskraft

Taten, welche mit 2 Punkten bewertet sind: ..... 5 Jahre nach Rechtskraft

Taten, welche mit 3 Punkten bewertet sind: ..... 10 Jahre nach Rechtskraft

Die Eintragungen werden nach Ablauf der Tilgungsfrist unabhängig von anderen Eintragungen getilgt und nach Ablauf eines weiteren Jahres (sog. Überliegefrist) endgültig gelöscht.

Da bei der Berechnung des Punktestandes auf einen bestimmten Tag abgestellt wird (i.d.R. der Tattag der zuletzt rechtskräftig gewordenen Tat), kann es sein, dass in der obigen Übersicht noch Taten aufgeführt sind, die heute bereits getilgt sind.